

und Verhältnisse der andern Personen werfen könnte, so macht der missliche Umstand, dass in Worms von 1025—1107 sämtliche 5 Bischöfe ihren Namen mit A beginnen, dieses Bestimmungsmittel ziemlich illusorisch. In vielen Fällen wird es unmöglich sein, den Briefen ihre eigenthümliche Stellung anzuweisen; in andern mag dieses einer fruchtbaren Combination und gründlichen Spezialkenntniss der rheinischen Geschichte des XI. Jahrh. wohl gelingen, ich, meinerseits, verzichte zunächst auf eingehendere Erklärungsversuche, um nicht meine Mittheilung auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben. Hinter einer kurzen Notiz über die Handschrift, lasse ich die Regesten der sämtlichen 63 Briefe in möglichst ausführlicher Weise und mit Angabe des Titels, der Anfangs- und Schlussworte folgen.

Der Codex in kleinem Octav sehr sorgfältig in zierlicher Minuskel geschrieben, scheint mir aus dem Anfang des XII. Jahrhunderts zu stammen; ein grosser Theil der Handschrift steht auf rescribitem Pergament; was die ursprüngliche Unciale enthielt, konnte ich nicht erkennen. Als Ueberschrift befindet sich am obern Rande der ersten Seite das Wort: 'epistole'. Eine Hand des XIII. Jahrh. fügte hinzu 'Laureshamensium'. Also auch die Lorscher Entstehung der Sammlung wäre schwach bezeugt, wenn nicht der Bezug der meisten Briefe auf Worms eine Bestätigung dafür gäbe. Die Briefe sind nicht nummerirt; sie beginnen mit Ausnahme von zweien mit der Adresse, in der die Namen meist nur durch die Anfangsbuchstaben angedeutet sind. Diese sind stets in Uncial und zwischen 2 Punkte gesetzt. Das Epistolar steht auf fol. 1—48; auf den letzten Seiten sind marginal 'Enigmata Aristotelis' eingetragen; fol. 48'. 49. u. 49' folgen 'Sententię philosophorum de omnibus rebus'; zuletzt ein 7zeiliges Gedicht über die Schöpfungstage.

1. fol. 1. Professionis monasticę patribus et fratribus Theutonicis suorum iuxta consuetudinem priorum hactenus innitentibus patris nostri Benedicti institutis Casinenses, in incepto fine tenus perseverare, ut salvari mereantur communi cum patre. 'De quibus nobis — scribere studuimus'.

Die Mönche von Monte Cassino schreiben den deutschen Benedictinern über die Casineser und Cluniacenser Regel.¹⁾

1) Dies ist der nach Hersfeld an Abt Hartwig (1072—1085) gesandte Brief, den soeben aus einer englischen Handschrift Dümmler, N. A. III, Heft 1, edirt hat. Dort ist der Titel und Text vollständiger. Ebenfalls ohne die Hersfelder Adresse steht aus einer nicht näher angegebenen, aber der Dümmlerschen nahverwandten Handschrift obiger Brief auch bei Mabillon, Vetera Analecta, ed. 1723, p. 154. Ganz nachträglich finde ich nun, dass ihn auch Mai, Spicilegium Rom. V, 144, freilich an einer Stelle, wo man ihn am letzten zu suchen berechtigt ist, aus unserem Palatinus abdruckte. Das Vorhandensein der reicheren Form liefert den für die ganze Sammlung interessanten Beweis, dass Briefe in gekürzter Gestalt aufgenommen wurden, obwohl nicht zu übersehen ist, dass gerade dieser in recht losem Zusammenhang mit den übrigen steht.